

Hauptsatzung der Stadt Delmenhorst

Die Satzung wurde von der Bezirksregierung Weser-Ems mit Verfügung vom 01.12.2004 genehmigt und im Delmenhorster Kreisblatt am 11.12.2004, S. 44, bekannt gemacht. Die Satzung ist am 12.12.2004 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die 1. Änderungssatzung vom 12.10.2007, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 17.11.2007, S. 12; die Änderungssatzung ist am 18.11.2007 in Kraft getreten;
 - die 2. Änderungssatzung vom 12.11.2009, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 27.11.2009, S. 32; die Änderungssatzung ist am 28.11.2009 in Kraft getreten;
 - die 3. Änderungssatzung vom 19.10.2011, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 21.10.2011, S. 7; die Änderungssatzung ist am 01.11.2011 in Kraft getreten.
-

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.2.2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 02.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

[1] Die Gemeinde führt den Namen „Delmenhorst“ und die Bezeichnung „Stadt“.

[2] Nach § 10 Abs. 3 NGO hat die Stadt die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

[1] Das Wappen der Gemeinde zeigt einen roten Burgturm mit blauem Kegeldach auf einem goldenen Wappenschild, der von mehreren blauen Wellenlinien in der Mitte durchzogen ist.

[2] Die Farben der Gemeinde sind blau, gold, rot.

[3] Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Delmenhorst“.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

[1] Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Ziff. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 100 000,- € übersteigt.

[2] Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Ziff. 18 NGO mit Ratsfrauen und Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und des Ortsrates oder mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister

beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 3 000,- € nicht übersteigt.

§ 4

Ortsrat

[1] Der aus der früheren Gemeinde Hasbergen bestehende Stadtteil bildet eine Ortschaft mit einem Ortsrat mit 13 Mitgliedern.

[2] Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den in § 55 g Abs. 1 NGO genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Förderung der Land- und Forstwirtschaft
2. Unterhaltung und Ausstattung der Ortsfeuerwehr Hasbergen nach Abstimmung mit dem Stadtbrandmeister.

§ 5

Verwaltungsausschuss

[1] Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in/Zuhörer teilzunehmen.

[2] Bei Personalangelegenheiten werden die Vorsitzende/der Vorsitzende des jeweils beteiligten Perso-



Hauptsatzung der Stadt Delmenhorst

- 2 -

nalrates oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter, und ein weiteres Personalratsmitglied gehört.

§ 6

Seniorenbeirat, Kinder- und Jugendparlament, Behindertenbeirat und Integrationsbeirat

[1]In der Stadt Delmenhorst werden zur Wahrnehmung der besonderen Belange

1. der Seniorinnen und Senioren ein Seniorenbeirat,
 2. der Kinder und Jugendlichen ein Kinder- und Jugendparlament,
 3. der Menschen mit Behinderungen ein Behindertenbeirat,
 4. der Menschen mit Migrationshintergrund ein Integrationsbeirat
- gebildet.

[2]Die näheren Einzelheiten über Aufgaben und Ziele, Bildung und Zusammensetzung, Verfahren und Geschäftsordnung sowie Rechte und Pflichten der Beiräte und seiner Mitglieder werden vom Rat bestimmt.

[3]Die Mitwirkungsrechte der Beiräte gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen sind das Recht auf Information, Anhörung und Antragstellung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Nds. Gemeindeordnung.

§ 7

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Als Beamtinnen und Beamte auf Zeit werden außer der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister folgende leitende Beamtinnen und Beamte berufen: Erste Stadträtin/Erster Stadtrat und Stadträtin/Stadtrat. Sie gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 8

Vertretung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters nach § 61 Abs. 7 NGO

Der Rat wählt aus dem Kreis der Beigeordneten bis zu zwei Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, die die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in einer vom Rat festzulegenden Reihenfolge insbesondere bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt vertreten.

§ 9

Vertretung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters (allgemeine Vertretung)

Allgemeine Vertreterin/Allgemeiner Vertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ist die Erste Stadträtin/der Erste Stadtrat, an deren/dessen Stelle treten bei Verhinderung die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit in der Reihenfolge ihres Dienstalters bei der Stadt.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

[1]Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so sollen sie eine Person benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

[2]Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen wird.

[3]Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Delmenhorst zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen und Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

[4]Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

[5]Die Beratung eines Antrages kann vom Rat ohne inhaltliche Prüfung abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

[6]Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Be-



Hauptsatzung der Stadt Delmenhorst

- 3 -

schwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fach-ausschüsse überweisen.

§ 11 Verkündungen und Bekanntmachungen

[1] Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen für Flächennutzungspläne, öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen werden im Delmenhorster Kreisblatt verkündet bzw. bekannt gemacht.

[2] Die Ersatzbekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen bestimmt sich nach § 11 Abs. 4 NKomVG, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 12 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, für Teile des Stadtgebiets oder für die Ortschaft Hasbergen (§ 85 Abs. 5 NKomVG). Das Recht des Ortsrats Hasbergen, die Durchführung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 dieser Satzung mindestens 5 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu geben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 15.6.1982 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.3.1986 sowie die Hauptsatzung vom 19.12.1991 nebst Änderungssatzungen vom 10.12.1996, 30.9.1999, 26.3.2001 und 15.11.2001 außer Kraft.

Delmenhorst, den 03.11.2004
STADT DELMENHORST

Schwettmann
Oberbürgermeister

